

FRAGEBOGEN FÜR DIE VERNEHMLASSUNG ZUR ÄNDERUNG DES kGPR

Um Ihre Meinung berücksichtigen zu können, bitten wir Sie, die folgenden Fragen zu beantworten.

Meinung geäußert von :

Name der Organisation : SP Oberwallis

Stempel / Unterschrift : (Claudia Alpiger)

Datum : 20.12.2020

Frage 1

Befürworten Sie die folgenden im Vorentwurf enthaltenen Grundsätze:

- a) die Öffentlichkeit der Rechnungen der politischen Parteien und der Kampagnen?

Ja Nein

- b) die Öffentlichkeit der Spenden von juristischen und natürlichen Personen?

Ja Nein

Bemerkungen :

Die SPO begrüsst die im Vorentwurf enthaltenen Grundsätze zur Öffentlichkeit der Rechnungen der politischen Parteien und der Kampagnen und zur Öffentlichkeit der Spenden von juristischen und natürlichen Personen.

Wir finden allerdings den Zugang zu den offen zu legenden Angaben (gemäss Art. 221d) sehr beschwerlich: Es muss ein schriftliches Gesuch gestellt werden und wenn diesem nicht Folge geleistet wird, muss die interessierte Person sich an den Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten wenden. Dies sind unseres Erachtens grosse Hürden, um zu den Angaben zu gelangen.

→ Wir fordern deshalb ein öffentlich einsehbares Register des Kantons im Internet. Dies hat zur Folge, dass nicht – wie im Entwurf vorgesehen – das Prinzip «Öffentlichkeit», sondern das Prinzip «Veröffentlichung» gilt. Dies sieht übrigens auch die vom Volk am 9.2.2020 angenommene kantonale Transparenz-Initiative der JUSO Schaffhausen vor (siehe [Art. 37a Abs. 4 lit. Kantonsverfassung Schaffhausen](#)).

Frage 2

Sind Sie dafür, dass die Transparenz folgende Bereiche erfasst:

- a) die Jahresrechnungen der politischen Parteien?

Ja Nein

b) die Rechnungen der Kampagnenkomitees?

Ja

Nein

c) die Liste der Spender von politischen Parteien, Kampagnenkomitees und Kandidaten für kantonale Wahlen?

Ja

Nein

Bemerkungen :

Im Sinne einer weitgehenden Transparenz begrüßen wir es sehr, dass die Transparenzregelung sowohl die Jahresrechnungen der politischen Parteien als auch die Rechnungen der Kampagnenkomitees und die Liste der Spender*innen von politischen Parteien, Kampagnenkomitees und Kandidat*innen für kantonale Wahlen erfasst.

→ Wir sind allerdings der Meinung, dass der Grundsatz der Transparenz nicht nur für die kantonalen politischen Parteien, die kantonalen Urnengänge und die Kandidat*innen für kantonale Wahlen, sondern auch für kommunale Parteien, Wahlen und Abstimmungen gelten soll.

→ Weiter möchten wir anregen, dass die Offenlegungspflicht nicht lediglich nach dem Urnengang bzw. Wahlgang eingeführt wird, sondern auch bereits vor dem Urnengang / dem Wahlgang. Bei den Angaben vor den Wahlen soll es sich dabei um die budgetierten Einnahmen handeln, bei den Angaben nach den Wahlen wie vorgesehen um eine Liste der Spender*innen. Dies ist übrigens auch im Gegenvorschlag des Ständerats zur nationalen Transparenz-Initiative so vorgesehen: Bei Wahlen und Abstimmungen sollen die budgetierten Einnahmen 45 Tage vor dem Termin und die Schlussrechnung 60 Tage nach dem Termin gemeldet werden müssen (siehe [Art. 76d Abs. 1 lit. b im Bundesgesetz über die politischen Rechte, BPR](#)).

→ Zudem möchten wir beantragen, dass der Begriff «Spender» genauer definiert wird. Denn oft sponsoren Banken oder Versicherer eine Wahlveranstaltung oder Plakate eines/einer Kandidaten/Kandidatin. Solche so genannte «Third Party-Campaigns», die bis zu 10'000 Fr. betragen können, fallen unseres Erachtens mit der jetzigen Formulierung aus der Regelung.

Frage 3

Befürworten Sie die Regel, wonach für die juristischen Personen nur Spenden über 5'000 Franken auf der Liste der Spender erfasst werden müssen?

Ja

Nein

Falls Sie diese Frage mit «Nein» beantwortet haben, welche Grenze sollte festgelegt werden?

1'000 Franken

3'000 Franken

Sonstige

Bemerkungen :

Sie SPO befürwortet grundsätzlich die neue Regelung, wonach Spenden von juristischen Personen auf der Liste der Spender*innen erfasst werden müssen. Wir fordern allerdings eine tiefere Schwelle, ab der Spenden erfasst werden müssen.

→ Statt einer Schwelle von 5'000 Fr. fordern wir eine Schwelle von 3'000 Fr. Diese Schwelle ist übrigens auch in der vom Schaffhauser Volk angenommenen Transparenz-Initiative der JUSO Schaffhausen vorgesehen (siehe [Art. 37a Abs. 1 lit. c Kantonsverfassung Schaffhausen](#)).

→ Weiter möchten wir die Formulierung «..., die mehr als 5'000 Franken » (Art. 221a Abs. 3) insofern anpassen, dass verhindert werden kann, dass ein*e Spender*in mittels dem

Bezahlen von vielen kleinen Beträgen die Offenlegung umgehen kann. Der Absatz soll somit folgendermassen umformuliert werden: «..., die insgesamt mehr als 5000 Franken...».

Wir begrüssen zudem sehr, dass mit Art. 221a Abs. 4 ein Verbot der Annahme von anonymen Spenden in den Entwurf aufgenommen wurde. Diese Regelung ist auch in der eidgenössischen Transparenz-Initiative drin ([Art. 39a Abs. 5 BV](#)).

Frage 4

Befürworten Sie die Regel, wonach für die natürlichen Personen nur Spenden über 5'000 Franken auf der Liste der Spender erfasst werden müssen?

Ja Nein

Falls Sie diese Frage mit «Nein» beantwortet haben, welche Grenze sollte festgelegt werden?

1'000 Franken
3'000 Franken
Sonstige

Bemerkungen :
(siehe Bemerkung zu Frage 3)

Frage 5

Befürworten Sie den neuen Art. 48 kGPR, wonach das Referendums- oder Initiativkomitee eine Argumentation verfassen kann, welche der Staatsrat in seiner Erläuterung zur kantonalen Abstimmung übernimmt?

Ja Nein

Bemerkungen :
Diese Änderung basiert auf der Annahme der Motion Nr. 4.0311 (Recht auf Meinungsäusserung bei Abstimmungen). Demzufolge ist die Praxis zu reglementieren, wonach das Referendums- oder Initiativkomitee einen Text oder eine Argumentation verfassen kann, die der Staatsrat in seiner Erläuterung betreffend eine kantonale Abstimmung übernehmen wird. Der Staatsrat kann Kommentare, die die Ehre verletzen, die offensichtlich wahrheitswidrig sind, die das Thema verfehlen oder zu langatmig sind, ändern oder ablehnen. Das Bundesrecht enthält eine ähnliche Bestimmung (Art. 11 Abs. 2 BPR).

Die Vertreter*innen der SPO haben diese Motion im Rat nicht bekämpft. Die SPO begrüsst diese Änderung.

Frage 6

Befürworten Sie den neuen Art. 73 kGPR, wonach die Teilrevision bereits ab dem Donnerstag vor dem Urnengang durchgeführt werden kann?

Ja Nein

Bemerkungen :
Vor der Öffnung der Stimmbüros führt das Auszählbüro die Teilauszählung für die brieflich versandten und bei der Gemeinde hinterlegten Stimmen durch. Gemäss dem derzeit gültigen Recht darf die Teilauszählung erst nach Schluss der brieflichen Stimmabgabe und der Stimmabgabe durch Hinterlegung (Freitag vor dem Urnengang), aber vor der Öffnung der Stimmbüros (am Samstag oder am Sonntag) erfolgen. Grundsätzlich stimmen über 90% der Stimmberechtigten brieflich oder durch Hinterlegung bei der Gemeinde ab. Die Teilauszählung benötigt Zeit, insbesondere in den grösseren Gemeinden. Um

ihnen die Aufgabe zu erleichtern, wird vorgeschlagen, die Teilauszählung bereits ab dem Donnerstag vor dem Urnengang zu ermöglichen. Mehrere Gemeinden haben bereits eine solche Massnahme beantragt.

Die SPO begrüsst diese Änderung in Art. 73 kGPR.

Online verschickt am 21.12.2020 Daniela B.

Der vorliegende Fragebogen ist bis am 30. Dezember 2020 zu retournieren, an:

Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Bahnhofstrasse 39, 1951 Sitten

oder per E-Mail an folgende Adresse: francoise.pralong@admin.vs.ch

Sie haben auch die Möglichkeit, diesen Fragebogen online auszufüllen unter:

<https://www.vs.ch/de/web/che/laufende-kantonale-vernehmlassungen>